

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34	FREITAG, DEN 7. JULI	1967
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 9	243
3. 7. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 6	244
3. 7. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 7	244
3. 7. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 8	245
3. 7. 1967	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (HmbAGGVG)	246
—	Druckfehlerberichtigung	246

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 9

Vom 3. Juli 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 9 für das Plangebiet Elbschloßstraße — Georg-Bonne-Straße — Quellental — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 768 der Gemarkung Nienstedten — Georg-Bonne-Straße — Elbchaussee — Elbufer — Westgrenze des Flurstücks 792 der Gemarkung Nienstedten (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Bei zweigeschossigen Wohngebäuden sollen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein.
2. Auf dem Baugrundstück für besondere private bauliche Anlagen ist nur eine Brauerei zulässig.
3. Bei den Baugrundstücken im Wohngebiet an der Elbchaussee darf die Frontlänge der Wohngebäude 20,0 m

und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m einzuhalten. Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten und Bauwichen unzulässig. Kellergaragen sind nur zulässig, soweit zwischen der Elbchaussee und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1967

Der Senat